

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Bio-Energie Kortenberken, Wietmarschen)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 7. 8. 2019
— 19-010-01/Ev —**

Die Bio-Energie Kortenberken, Wietmarscher Str. 15, 49835 Wietmarschen, hat mit Schreiben vom 18. 4. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und thermischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49835 Wietmarschen, Gemarkung Lohne, Flur 49, Flurstücke 24/7, 24/8, 24/9, 24/11, 24/13 und 25/5. Wesentliche Antragsgegenstände sind ein zusätzlicher Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,538 MW und damit verbunden die Erhöhung der bereits installierten Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 4,632 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.